



Das Bundesteilhabegesetz - die Rettung!?



3. Hydrocephalus und Spina bifida Kongress
am 05./06.05.2017 in Hannover

Rechtsanwältin Anja Bollmann
Hauptstraße 180
51465 Bergisch Gladbach
02202 / 29 30 60





Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen



(Bundesteilhabegesetz - BTHG)

Vom 23. Dezember 2016



Der Weg dahin ...

- breit angelegten Beteiligungsprozess
- Erörterung von möglichen Inhalten mit Verbänden/ Institutionen
- Einsetzen „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ durch BMAS
- Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“ im Koalitionsvertrag
- Menschen mit Behinderungen und Verbände größte Anzahl an Mitgliedern in Arbeitsgruppe
- von Juli 2014 bis April 2015 neun Sitzungen
 - Besprechung von mögl. Reformthemen und -zielen
 - Erörterung der Kernpunkte der Reform
 - Treffen von Abwägungen



Ziele

- Chronische Krankheit soll gar nicht erst entstehen, Erwerbsfähigkeit muss erhalten bleiben
- Individuelle Unterstützung muss im Mittelpunkt stehen und nicht wer dafür zuständig ist
- Menschen mit Behinderung müssen mehr selbst bestimmen können
- Bildung, Arbeit und soziale Teilhabe muss besser möglich sein
- Menschen mit Behinderung müssen mitbestimmen
- vom eigenen Einkommen muss mehr bleiben und Partner sollen nicht mit bezahlen müssen
- Leistungen müssen erbracht werden und gute Qualität muss sichergestellt sein

Übersicht

Artikel 1 Neuntes Sozialgesetzbuch Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Artikel 2 Änderung des Neunten Sozialgesetzbuch (Übergangsrecht zum Jahr 2017)

Artikel 3 Änderung des Ersten Sozialgesetzbuch

Artikel 4 Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuch

Artikel 5 Änderung des Dritten Sozialgesetzbuch

Artikel 6 Änderung des Fünften Sozialgesetzbuch

Artikel 7 Änderung des Sechsten Sozialgesetzbuch

Artikel 8 Änderung des Siebten Sozialgesetzbuch

Artikel 9 Änderung des Achten Sozialgesetzbuch

Artikel 10 Änderung des Elften Sozialgesetzbuch

Artikel 11 Änderung des Zwölften Sozialgesetzbuch zum Jahr 2017

Artikel 12 Änderung des Zwölften Sozialgesetzbuch zum Jahr 2018

Artikel 13 Änderung des Zwölften Sozialgesetzbuch zum Jahr 2020

Artikel 14 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Artikel 15 Weitere Änderung des Bundesversorgungsgesetzes zum Jahr 2020

Artikel 16 Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum Jahr 2017

Artikel 17 Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum Jahr 2018

Artikel 18 Änderungen weiterer Vorschriften in Zusammenhang mit Artikel 2

Artikel 19 Weitere Änderungen zum Jahr 2018

Artikel 20 Weitere Änderungen zum Jahr 2020

Artikel 21 Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung

Artikel 22 Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

Artikel 23 Änderung der Frühförderungsverordnung

Artikel 24 Änderung der Aufwendererstattungs-Verordnung

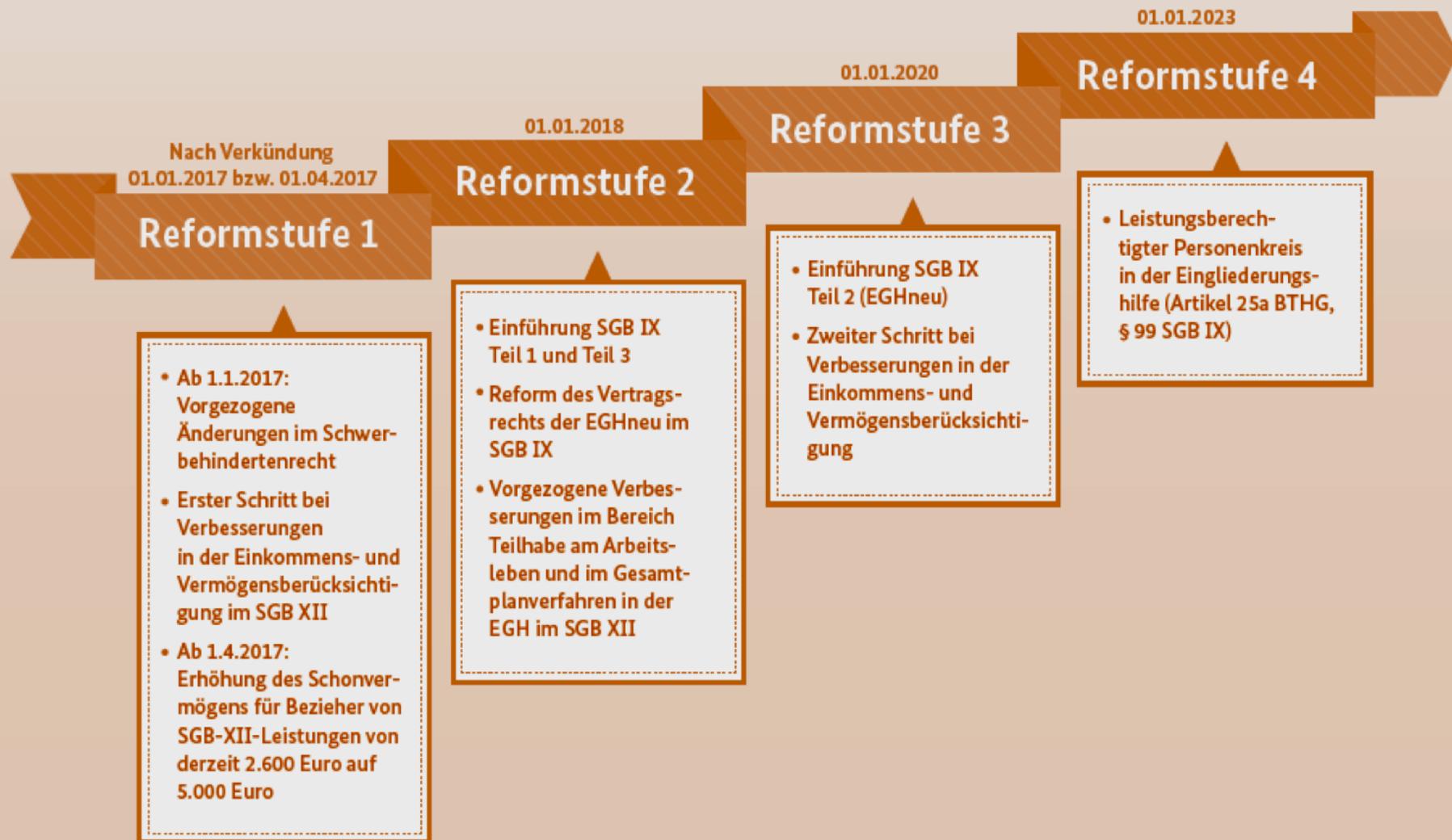
Artikel 25 Bekanntmachungserlaubnis und Umsetzungsunterstützung

Artikel 25a Änderung des Neunten Sozialgesetzbuch zum Jahr 2023

Artikel 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



Weiteres Vorgehen - Inkrafttreten



Reformstufen

30.12.2016

01.01.2017

01.04.2017

Reformstufe 1

- 30.12.2016:
 - Änderungen des SGB IX, SGB VI, WerkstättenVO, SchwerbehindertenausweisVO, VersorgungsmedizinVO
- Ab 01.01.2017:

Erster Schritt bei Verbesserungen in der Einkommen- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII

 - Freibetrag für Erwerbseinkommen: jetzt bis zu 260 Euro monatlich
 - Freibetrag für Barvermögen von 2.600 auf 27.600 Euro
 - Arbeitsförderungsgeld (WfMmB) von 26 Euro auf 52 Euro monatlich
- Ab 01.04.2017:

Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro

Reformstufen

01.01.2018

Reformstufe 2

- Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3
- Reform des Vertragsrechts der EGHneu im SGB IX
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII
- Keine Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Ehe- oder Lebenspartner von Eingliederungshilfe-Beziehern
- Persönliches Budget



Reformstufen

01.01.2020

Reformstufe 3

- Einführung SGB IX Teil 2 (EGHneu)
- Zweiter Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung



Reformstufen

01.01.2023

Reformstufe 4

- Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe
(Art. 25 A BTHG, § 99 SGB IX)



§ 99 SGB IX-NEU, Leistungsberechtigter Personenkreis (ab 1.1.2023)

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maß ein ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Mit steigender Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 ist ein geringeres Ausmaß der jeweiligen Einschränkung für die Leistungsberechtigung ausreichend.



Das Bundesteilhabegesetz - die Rettung!?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwältin Anja Bollmann
Hauptstraße 180
51465 Bergisch Gladbach
02202 / 29 30 60

